Extra-Beilage zu No. 37 des Kreis- und Anzeige-Blattes
für den Kreis Danziger Höhe pro 1893.

Aufruf
an die Herren Lehrer zur Mitwirkung bei der Bekämpfung der Choleragefahr.

Die drohende Gefahr des Auftretens der Cholera in unserer Provinz während des diesjährigen Frühjahres und Sommers läßt es rathsam erscheinen, zur Abwendung und Beschränkung derselben rechtzeitig auf geeignete Maßnahmen Bedacht zu nehmen und zu deren Durchführung auf dem Lande sich der Mitwirkung der Herren Volksschullehrer zu versichern. Es wird hierbei vornehmlich darauf ankommen, die ländliche Bevölkerung mit den nothwendigen Schutzmaßregeln gegen Ansteckung und mit den zweckmäßigen Vorkehrungen beim wirklichen Ausbruch der Cholera bekannt zu machen. In die Herren Volksschullehrer wird nun das Vertrauen gesetzt, daß sie gern bereit sein werden, durch Belehrung ihrer Schüler, sowohl als auch, soweit sich hierzu Gelegenheit findet, erwachsener Personen die Kenntniß der erforderlichen Verhaltungsmaßregeln zur Abwehr der Cholera möglichst allgemein zu verbreiten.

Den Gegenstand der Unterweisung mögen für die Herren Lehrer nachstehende Regeln bilden, deren Verständniß und sichere Aneignung zunächst bei den Schulkindern sie sich wollen angelegen sein lassen.

A.

Vorsichtsmaßregeln, um sich die Cholera fern zu halten.

1. Zur Zeit der Cholera beachte mit doppelter Sorgfalt die gewöhnlichen Gebote der Gesundheitspflege: a. Mäßigkeit im Essen und Trinken; b. Sauberkeit am eigenen Leibe, im Hause und in der Umgebung des Hauses (Brunnen, Abtritte); c. rechtes Maaß zwischen Arbeit und Ruhe.

2. Ist die Cholera bereits in nächster Nähe oder gar am Orte, dann sind noch folgende besondere Maßregeln zum Schutze zu befolgen:

a. Fürchte dich nicht; begieb dich aber auch nicht leichtsinnig in die Gefahr der Ansteckung. Daher besuche Cholerakranke nur dann, wenn dich deine Pflicht ruft. Vermeide den Verkehr und die nähere Berührung mit Personen, die aus Orten kommen, in welchen die Cholera herrscht.

b. Achte auf dich mehr als gewöhnlich. Bringe andere Gegenstände, als Nahrungs- und Genußmittel, nicht an den Mund, z. B. nicht die Finger beim Umblättern, Federhalter, Bleistifte u. dergl.

Reinige dein Fußzeug öfter und gründlicher, als gewöhnlich, ehe du ins Haus trittst.

Reinige häufig deine Hände, besonders vor dem Essen, mit Karbolwasser oder mit schwarzer Seife und abgekochtem Wasser.

Halte die Fingernägel kurz und sauber.

Bade nicht in Flüssen oder Teichen.

Benutze einen fremden oder gar öffentlichen Abtritt nur im äußersten Nothfalle und nie, wenn er nicht ganz sauber ist.

c. Trinke möglichst wenig Wasser und in der Regel nur reines Quell- oder Leitungswasser und Wasser aus tiefen Röhrenbrunnen. Wasser aus Flüssen, Gräben, Teichen, aus flachen, offenen und mit undichten Deckeln versehenen Brunnen, ferner aus Brunnen, welche sich in der Nähe von Schmutz, Jauchegruben oder Düngerhaufen befinden, ist gefährlich. Hast du kein gutes Wasser, so trinke das, welches dir zugänglich ist, nur, nachdem es aufgekocht und 1/4 Stunde lang im Kochen erhalten war. Eben solches Wasser nimm zum Waschen, Mundspülen, zum Reinigen der Eß- und Trinkgeschirre.

Genieße keine ungekochte Milch, keinen frischen weichen Käse, kein rohes Obst und Gemüse. Hole kein Nahrungsmittel aus Cholerahäusern. Laß dir von Fremden nichts zu essen oder zu trinken schenken.

B.

Verhaltungsmaßregeln beim Ausbruche der Cholera im Hause.

1. Ist in einem Hause eine Person über 2 Jahren an Brechen und Durchfall erkrankt, so haben die Angehörigen zunächst dem Gemeinde- oder Gutsvorstande hiervon Anzeige zu machen. (Ueber die Abfassung und Ausfüllung des hierzu erforderlichen, im Kreisblatte veröffentlichten Anzeigeformulars wird den Schulkindern vom Lehrer die nöthige Anleitung gegeben und beides in der Schule als schriftliche Aufgabe geübt.) Wer die Anzeige an den Gemeinde- oder Gutsvorstand überbringt, nimmt von diesem ein Fläschchen mit Choleratropfen mit, von welchen der Kranke bis zur Ankunft des Arztes einzunehmen hat und zwar größere Kinder 5, Erwachsene 10 bis 20 Tropfen alle 2 Stunden. Kinder unter 3 Jahren sollen von diesem Arzneimittel nichts einnehmen. Ein gutes Mittel für derartig Erkrankte ist auch schwarzer Thee.

2. Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von dem Erkrankungsfalle nicht nur der vorgesetzten Dienstbehörde, sondern auch dem Ortslehrer sofort Mittheilung zu machen und letzterer die Kinder aus dem Hause des Erkrankten ohne Weiteres vom Schulbesuche auszuschließen. Tritt ein zweiter Cholerafall ein, so sind alle Kinder des betreffenden Ortes der Schule fern zu halten. Wenn ein Schulkind erkrankt, werden entweder die Kinder des Ortes, in welchem das erkrankte Kind wohnt, vom Schulbesuche ausgeschlossen, oder es wird, falls das erkrankte Kind dem Schulort selbst angehört, die Schule geschlossen.

Dieselben Bestimmungen finden auch auf den Konfirmanden-Unterricht Anwendung.

3. Der Kranke kann anstecken, er muß daher abgesondert werden. Wo es geht, bleibt derselbe in seinem Zimmer, und es werden dann die anderen gesunden Bewohner des Zimmers bis auf eine Person, welche zur Pflege des Kranken zurückbleibt, entfernt. Die Personen, welche entfernt worden sind, müssen sich desinfiziren, d. h. von Cholerapilzen, welche sie etwa unvermerkt an sich tragen, frei machen. Als Mittel hierzu dient warmes Seifenwasser, welches nach

dem Verhältniß von 1 Pfund schwarzer Seife auf 17 Liter Wasser (2 Hände voll Seife auf einen Eimer) zubereitet worden ist. Damit werden Kopf, Hände und Füße gewaschen, besonders die Nägel und das Fußzeug gereinigt. Es empfiehlt sich, darauf noch eine Waschung mit zweiprozentiger Karbolsäure vorzunehmen (herzustellen durch die Mischung von 3 Theelöffeln Karbolsäure (100 %) mit 1 Liter Wasser oder von 2 Eßlöffeln Karbolsäure (100 %) mit einer Waschschüssel voll Wasser — tüchtig umzurühren! —).

4. Der vom Kranken benutzte Abtritt, namentlich das Sitzbrett, muß desinfizirt werden. Am zweckmäßigsten geschieht dies durch Kalkmilch. Letztere wird hergestellt, indem man 1 Liter Kalk (am besten Staubkalk) mit 1 Liter Wasser mischt. Diese Mischung wird dann durch 3 weitere Liter Wasser verdünnt. Man kann auch den Kalk aus den Kalkgruben benutzen, soweit er nicht an der Oberfläche trocken geworden ist. Derselbe wird zum Gebrauche so lange mit Wasser verdünnt, bis er wie Milch aussieht. Das Sitzbrett ist mit Kalkmilch zu bestreichen und behält diesen Anstrich mindestens zwei Stunden lang. Der hierzu benutzte Lappen muß durch Feuer vernichtet werden oder in der Kalkmilch liegen bleiben. In die Grube selbst kommen unter Umrühren soviel Eimer Kalkmilch, als die Grube ungefähr Kubikmeter Inhalt hat. Rinnsteine werden mit Kalkmilch begossen oder besser noch mit einem in Kalkmilch getauchten Besen gereinigt; letzterer muß dann verbrannt werden oder einige Stunden in der Kalkmilch stehen bleiben. Zum Desinfiziren von Wänden, Fußböden, Sitzbrettern ist das geeignetste Werkzeug ein Maurerpinsel, mit dem man die Flüssigkeit aufnimmt und ausspritzt.

5. Wenn der Kranke genesen ist und das Krankenzimmer verläßt, muß er völlig reine Wäsche und desinfizirte oder neue Kleider bekommen. Ist er gestorben, so muß die Leiche ungewaschen so schnell als möglich fortgeschafft werden, nachdem sie vorher in ein mit fünfprozentiger Karbolsäure (3 Eßlöffel Karbolsäure — 100% — auf 1 Liter Wasser) getränktes Leinentuch gewickelt worden ist. Das Leintuch kann auch mit Chlorkalklösung (2 Theile auf 100) getränkt und in den Sarg auf die Hobelspäne Chlorkalkpulver gestreut werden. Der Fußboden des Zimmers ist vor dem Hinausschaffen der Leiche mit Kalkmilch zu begießen. Die Träger schützen ihre Kleidung vor Ansteckungsstoff am einfachsten durch Umbinden eines Lakens, das demnächst durch Einwurf in Karbolsäure 24 Stunden lang desinfizirt wird. Nach dem Transport der Leiche haben die Träger sich und ihr Fußzeug zu desinfiziren.

6. Nach Entfernung des Kranken bezw. des Todten ist eine gründliche Desinfektion des Zimmers vorzunehmen. Tuchkleider, Teppiche, Betten können nur in Dampf-Desinfektionsapparaten gründlich desinfizirt werden; sie sind sorgfältig in eine trockene und dann in eine mit fünfprozentiger Karbollösung getränkte Hülle einzupacken, bevor sie auf den Wagen zu den genannten Apparaten geschafft werden, welche sich in Ohra, Praust und Oliva befinden werden. Alle Ledersachen, Pelze, Hüte werden mit 2% Carbollösung abgewaschen oder besprengt. Die Desinfektion des Zimmers muß von Leuten vorgenommen werden, die ihre Kleidung durch ein vorher umgebundenes Laken geschützt haben. Als Materialien müssen vorhanden sein: Karbollösungen, Kalkmilch, Bürsten, Schrubber, Lappen, ein Brod. Alle Möbel werden in die Mitte des Zimmers gebracht, die Bilder, Spiegel und was sonst noch an den Wänden angebracht ist, von diesen abgenommen. Die Fenster bleiben geschlossen, während der Ofen geheizt wird, um alles Ueberflüssige sofort verbrennen zu können. Zunächst werden die Decke und die Wände abgefegt und das Zusammengefegte verbrannt. Getünchte Wände werden neu getüncht. Tapeten müssen entweder abgerissen oder mit Brod abgerieben und dann mit zweiprozentiger Karbolsäure (nicht tapezirte Wände mit fünfprozentiger) bespritzt werden. Die Fenster und Thüren werden mit fünf-

prozentiger Karbolsäure abgewaschen. Der Fußboden wird, nachdem er trocken aufgefegt worden, mit fünfprozentiger Karbolsäure gescheuert und dann trocken gewischt. Die einzelnen Gegenstände werden abgebürstet und demnächst mit zweiprozentiger Karbolsäure besprengt, Nahrungsmittel verbrannt, Arzneimittel vernichtet, doch nie im Feuer. Wäsche wird nicht durch strömenden Dampf desinfizirt sondern durch Einlegen in fünfprozentige Karbolsäure (24 Stunden lang) oder auch durch Besprengen mit dem in Karbollösung getauchten Maurerpinsel. Polirte Gegenstände vertragen nur zweiprozentige Karbolsäure auf den polirten Flächen. Matratzen und Polstermöbel werden mit zweiprozentiger Karbolsäure befeuchtet, nachdem sie vorher sorgfältig abgewischt worden sind. Das Bettstroh wird am besten mit dem Strohsack verbrannt, sonst muß der Sack in Karbollösung gelegt und das Stroh, in einem Betttuch eingeschlagen auf das freie Feld gebracht und verbrannt werden. Das Bettgestell wird wie die anderen Holzmöbel behandelt.

Demnächst werden die Fenster geöffnet und das Zimmer bei brennendem Ofen 24 Stunden gelüftet. Wenn es sein muß, können die Bewohner des Zimmers nach Beendigung der Desinfektion dasselbe wieder beziehen. Die Desinfektoren müssen sich selbst und ihre Kleider desinfiziren. Tuchsachen sind nach der Desinfektionsanstalt zu schicken. Das Fußzeug kann mit zweiprozentiger Karbolsäure abgewaschen werden. Während der Desinfektion darf nichts gegessen werden.

Sobald die Choleragefahr dringender wird (durch Auftreten der Seuche in nicht allzu großer Entfernnng), ist den Herren Lehrern zu empfehlen, die erwachsenen Gemeindeangehörigen durch Vermittelung des Gemeinde- bezw. Gutsvorstandes in einem geeigneten Lokale (nicht in der Schule) zu versammeln, um sie mit den vorstehenden Verhaltungsmaßregeln eingehend bekannt zu machen.

Danzig, den 8. Mai 1893.

Der Landrath	Der Kreisphysikus	Der Kreis-Schulinspektor
Maurach.	Dr. Freymuth.	Dr. Scharfe.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.